

Sitzung vom 25. Oktober 2000

1666. Postulat (Leinenobligatorium beziehungsweise Maulkorbtraspflicht für potenziell gefährliche Hunde)

Kantonsrat Stefan Dollenmeier, Rüti, und Mitunterzeichnende haben am 3. Juli 2000 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird gebeten, die Einführung von gesetzlichen Massnahmen zu prüfen, welche vorschreiben, dass potenziell gefährliche Hunde auf öffentlichem Grund nicht mehr von der Leine gelassen werden dürfen, oder aber nur noch, wenn sie Maulkörbe tragen.

Begründung:

In letzter Zeit häuften sich die Fälle, bei denen Menschen durch Hunde zum Teil schwer verletzt und entstellt wurden. So wurde am 29. Februar 2000 ein vierjähriges Mädchen in Tann schwer im Gesicht verletzt, sodass es wahrscheinlich zeitlebens traumatisiert und von Narben gezeichnet sein wird. Am 26. Juni 2000 wurde in Deutschland gar ein sechsjähriger Knabe von zwei Hunden getötet.

Eine Abhilfe versprechende Massnahme ist das Leinenobligatorium für potenziell gefährliche Hunde.

Dies würde zwar die Bewegungsmöglichkeit der Tiere auf Spaziergängen einengen, würde aber sicher dazu führen, dass andere Spaziergänger, Jogger und Velofahrer sich sicherer und angstlos bewegen könnten.

Als Alternative zur Leinentraspflicht sollte vorgesehen werden, dass potenziell gefährliche Hunde kurzzeitig von der Leine gelassen werden dürfen, wenn sie einen Maulkorb tragen.

Eine Kombination von Leinen- und Maulkorbtraspflicht würde zwar die grösste Sicherheit darstellen, würde aber wahrscheinlich als zu einengende Massnahme verstanden. Wenn man voraussetzt, dass die Hundehalter ihre Tiere gut erziehen und dementsprechend im Griff haben, sollte die vorgesehene Lösung für die Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung eigentlich genügen.

Die Kategorie der «potenziell gefährlichen Hunde» müsste in Zusammenarbeit mit Tierärzten, Hundeverbänden und -züchtern definiert werden.

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Stefan Dollenmeier, Rüti, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

In Beantwortung der parlamentarischen Anfragen betreffend «Massnahmen zum Schutz der Kinder vor Hundebissen» (KR-Nr. 103/2000) und «Schutz der Bevölkerung vor den Angriffen von Kampfhunden» (KR-Nr. 237/2000) hat der Regierungsrat unter Hinweis auf entsprechende Untersuchungen bereits festgehalten, dass die Gefährlichkeit von Hunden weder generell gewissen Rassen zugeordnet noch nach deren Grösse bestimmt werden könne. Zu beachten ist vielmehr, dass Aggressionen eines Hundes grundsätzlich und bis zu einem gewissen Mass zu seinem Wesen gehören. So sind denn beispielsweise angst-, reiz- oder rangordnungsbedingte Aggressionen eines Hundes als normal zu bezeichnen. Soll die potenzielle Gefährlichkeit eines Hundes bestimmt werden, ist daher in erster Linie auf die Situation der Begegnung mit dem Tier und die dabei vorherrschende Umgebung abzustellen. Kommt es für den Hund in einer bestimmten Umgebung beispielsweise zu Provokationen, Stress, Schmerz, Angst oder Verletzungen, kann in keinem Fall ausgeschlossen werden, dass er für die ihn zu jenem Zeitpunkt umgebenden Menschen gefährlich wird. Eine «Kategorie potenziell gefährlicher Hunde» kann demzufolge nicht bestimmt werden. Vor diesem Hintergrund muss letztlich jeder Hund als «potenziell gefährlich» beurteilt werden. Das Kriterium der «potenziellen Gefährlichkeit» ist somit zu unscharf, um ein Leinenobligatorium beziehungsweise eine Maulkorbtraspflicht damit zu verknüpfen.

Trotz der erwähnten potenziellen Gefährlichkeit wäre es völlig vermessen, jeden Hund als für den Menschen wirklich gefährlich zu betrachten. Nach dem oben Gesagten kann nicht einmal derjenige Hund, der einmal einem Menschen eine Verletzung zugefügt hat, als in jedem Fall gefährlich beurteilt werden. Hingegen ist ein Hund, der zu situationsunangemes-

senem Beissen neigt, als bissig zu bezeichnen. Für bissige Hunde schreibt jedoch bereits § 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 14. März 1971 (Hundegesetz; LS 554.5) vor, dass diese stets anzuleinen sind und überdies einen Maulkorb zu tragen haben. Somit erübrigt es sich, für bissige und damit in jedem Fall potenziell gefährliche Hunde eine zusätzliche Gesetzesvorlage betreffend Leinenzwang und Maulkorbtragspflicht auszuarbeiten.

Nach dem Gesagten bleibt nur zu prüfen, ob es sich rechtfertigt, für Hunde auf öffentlichem Grund ein generelles Leinenobligatorium beziehungsweise eine allgemeine Maulkorbtragspflicht zu erlassen. Wie der Regierungsrat jedoch ebenfalls bereits in Beantwortung der beiden eingangs erwähnten Anfragen ausführte, sind solche Massnahmen schon deshalb abzulehnen, weil gerade der freie Auslauf und das Ausleben sozialer Kontakte für Hunde wesentliche Bestandteile tiergerechter Haltung sind und gerade diese Grundbedingungen grösstmögliche Gewähr dafür bieten, dass sich keine abnormen Verhaltensmuster oder charakterliche Fehlentwicklungen heranbilden. Überdies wurde auf die bereits bestehenden kantonalen Vorschriften über das Halten von Hunden hingewiesen, die dem Schutz von Menschen, anderen Tieren und Anlagen vor jeder Art von Hunden dienen (§§ 6ff. des Hundegesetzes). Danach können Hunde, die für Mensch und Tier gefährlich sind, auf Anordnung des Bezirkstierarztes abgetan werden, wenn eine tierärztliche Behandlung keinen Erfolg verspricht oder wenn die den Hund haltende Person die Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses für eine angeordnete Behandlung verweigert (§ 6). Das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden in Friedhöfen und Badeanstalten, auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen und auf Spiel- oder Sportfeldern ist verboten (§ 9). In öffentlich zugänglichen Lokalen, wie namentlich in Wirtschaften und Verkaufsläden, Parkanlagen und auf verkehrsreichen Strassen, sind Hunde an der Leine zu führen, soweit nicht nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen ein Betretverbot besteht (§ 10 Abs. 1). Ausserdem schreibt § 11 des Hundegesetzes vor, dass Hunde in Wäldern und an Waldrändern sowie zur Nachtzeit im Freien nicht unbeaufsichtigt gelassen werden dürfen. Es ist verboten, Hunde auf Menschen oder Tiere zu hetzen oder sie absichtlich zu reizen. Ein Hund, der einen Menschen oder ein Tier anfällt, ist von demjenigen, der über ihn die Aufsicht ausübt, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln davon abzuhalten (§ 7 Abs. 1 und 2). Die Hundehalter sowie die Inhaber von Hundezwingern und Hundehöfen haben ihre Hunde so zu warten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen durch fortwährendes Gebell, Geheul oder auf andere Weise belästigen noch Gehwege, Trottoirs, Parkanlagen, fremde Gärten oder landwirtschaftliche Kulturen während der Vegetationszeit verunreinigen (§ 8).

Anzumerken ist schliesslich, dass sich wohl die meisten durch Hunde verursachten Bissverletzungen an Menschen nicht auf öffentlichem, sondern vielmehr auf privatem Grund, mithin beispielsweise im Familien- oder Nachbarkreis, ereignen und mit einer ohnehin nur auf öffentlichem Grund geltenden Vorschrift nicht verhindert werden könnten.

Vor dem Hintergrund dieser Tatsache und angesichts der oben aufgeführten Vorschriften bieten – jedenfalls auf kantonal beziehungsweise kommunaler Ebene – die konsequente Beachtung und Anwendung der bestehenden Vorschriften des Gesetzes über die Haltung von Hunden bis hin zur Möglichkeit, Hunde, deren Gefährlichkeit und Untherapierbarkeit belegt ist, abzutun, genügend Gewähr für die Sicherheit des Menschen vor gefährlichen Hunden.

Es besteht jedoch ein Bedarf, den zuständigen Behörden weitere Fachkenntnisse insbesondere auch bezüglich der rechtlich zulässigen Möglichkeiten im Umgang mit Probleme verursachenden Hunden zukommen zu lassen. Vertreterinnen und Vertreter der Gesundheitsdirektion und der Direktion für Soziales und Sicherheit erarbeiten aus diesem Grund zuhanden der Gemeinden, Polizeiorgane, Bezirkstierärztinnen und -ärzte eine besondere Informationsbroschüre.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi